

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.153.843

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)442/J-NR/2025

Wien, am 31. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA und weitere haben am 26.02.2025 unter der Nr. 442/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Inanspruchnahme des "Papamonats"** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 8

- *Wie viele Männer haben in den Jahren 2021 bis 2024 das "Papa-Monat" beantragt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bundesland, Alter und Berufsbranche)*
- *Wie viele Anträge wurden innerhalb dieses Zeitraums abgelehnt?*
- *Was waren die häufigsten Gründe für eine Ablehnung?*
- *Wie hoch ist die Inanspruchnahme des "Papa-Monats" im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geburten in Österreich?*
- *Welche Erkenntnisse/Evaluierungen liegen Ihrem Ministerium bzgl. der Wirkung des "Papa-Monats" seit seiner Einführung vor?*

Dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) liegen keine Daten zur Inanspruchnahme, Ablehnung oder Evaluierung der Wirkung des Papa-Monats vor. Diese Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes stellt einen Rechtsanspruch dar, der jeweils

gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber wahrgenommen wird. Es erfolgt keine diesbezügliche Meldung an eine Behörde. Daten könnten daher nur aufgrund des Bezugs des Familienzeitbonus eruiert werden. Die Zuständigkeit für diese finanzielle Leistung liegt beim Bundeskanzleramt (BKA).

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorankündigungsfrist (bis spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin) sowie der Frist für die Bekanntgabe des Antrittszeitpunkts des Papa-Monats (bis spätestens eine Woche nach der Geburt) darf die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Inanspruchnahme nicht ablehnen. Lediglich im Fall der Fristversäumung ist die Möglichkeit der Vereinbarung des Papa-Monats zwischen den Arbeitsvertragsparteien (und somit die Zustimmung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) gesetzlich vorgesehen.

Zur Frage 5

- *Wie lange dauert die durchschnittliche Inanspruchnahme des "Papa-Monats"?*

Der Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes (Papa-Monat) steht Vätern exakt für die Dauer eines Monats zu, es besteht keine Möglichkeit zu einer kürzeren oder längeren Inanspruchnahme.

Zur Frage 6

- *Wie hoch waren die öffentlichen Ausgaben für den "Papa-Monat" in den Jahren 2021 bis 2024?*

Bei Inanspruchnahme des Papa-Monats steht Vätern ein Einkommensersatz in Form des Familienzeitbonus zu. Die Zuständigkeit für diese finanzielle Leistung liegt beim BKA.

Zur Frage 7

- *Welche Informationen werden zurzeit (künftigen) Vätern bereitgestellt, um über den Ablauf der Antragstellung sowie die Voraussetzungen für den "Papa-Monat" ausreichend informiert zu sein?*

Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Papa-Monats sowie zur fristgerechten Vorankündigung und Meldung des Antritts der Freistellung finden sich auf der Homepage des BMAW. Darüber hinaus wurden Informationen zu diesem Freistellungsanspruch ebenfalls seitens der Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber veröffentlicht.

Zur Frage 9

- *Wie viele Fälle sind Ihrem Ministerium bekannt, in denen es zu Verstößen gegen den Kündigungsschutz der in Anspruch nehmenden Vätern kam? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern)*

Dem BMAW sind keine derartigen Verstöße bekannt.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

